



*Anlage zu § 17 Abs. 2 der Satzung  
Baugenossenschaft Oberkotzau e. G.  
95145 Oberkotzau, Schulstraße 34*

Entsprechend § 17 Abs. 2 der Satzung hat jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen.

Diese Anteile sind Pflichtanteile und derzeit wie folgt geregelt:

<b>Anzahl der Geschäftsanteile</b>	<b>Größe des Wohn-/Geschäftsraumes</b>
3 Geschäftsanteile	bis einschließlich 40 m <sup>2</sup>
4 Geschäftsanteile	bis einschließlich 50 m <sup>2</sup>
5 Geschäftsanteile	bis einschließlich 60 m <sup>2</sup>
6 Geschäftsanteile	mehr als 60 m <sup>2</sup>

**Baugenossenschaft Oberkotzau e. G.**  
***Der Vorstand***

Stand: 9. November 2009